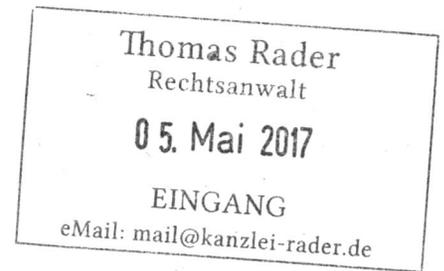


**Amtsgericht Hamburg**

Az.: 25b C 95/17



## Urteil

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rader & Mazur**, Markt 14, 53111 Bonn, [REDACTED]

gegen

**PE Digital GmbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Henning Rönneberg, Marc Schachtel und Tim Schiffers, Speersort 10, 20095 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin [REDACTED]

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 25b - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hewicker am 02.05.2017 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 392,96 € zu zahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 18% und die Beklagte zu 82%.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist in der Hauptforderung begründet und in der Nebenforderung unbegründet.

Dabei kann offenbleiben, ob der Kläger seine Willenserklärung wirksam angefochten hat, oder nach welchen Kriterien ein etwaiger Anspruch der Beklagten für den Fall, dass vor dem gemäß §§ 312g Abs. 1, 355 BGB möglichen und fristgemäßen Widerruf der zum Vertragsschluss führenden Willenserklärung durch den Kläger bereits Kontakte vermittelt wurden, zu ermitteln ist.

Die insoweit darlegungs- und beweisbelastete (vgl. Palandt / Grüneberg, BGB, 76. Auflage, § 357 Rn. 17) Beklagte hat sich bis zum Ablauf der bereits verlängerten Klagewiderstandsfrist am 28.04.2017 nicht zur Sache eingelassen und daher schon nicht dargelegt, dass der Kläger, der sein Widerrufsrecht wirksam innerhalb der vierzehntägigen Widerrufsfrist gemäß § 355 Abs. 2 ausgeübt hat, ausdrücklich verlangt habe, dass die Beklagte vor Ablauf der Widerrufsfrist mit ihrer Leistung beginne. Nur für diesen Fall aber würde ein Anspruch der Beklagten in Betracht kommen (vgl. § 357 Abs. 8 S. 1 BGB). Im Übrigen hat die Beklagte auch die Höhe des Wertersatzes nicht dargelegt.

Demnach hat die Beklagte gegen den Kläger keinen Anspruch auf Wertersatz aus dem vormals geschlossenen, aber widerrufenen Vertrag, so dass dem Kläger aufgrund der bereits erfolgten Abbuchung ein entsprechender Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 BGB zusteht.

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten schuldet die Beklagte hingegen nicht. Ein Verzugsschadensersatzanspruch ist nicht gegeben, weil sich die Beklagte bei Beauftragung der klägerischen Rechtsanwälte noch nicht in Verzug befand. Das macht der Kläger auch nicht geltend. Ein Anspruch gemäß §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB ist nicht gegeben, weil es an der Pflichtverletzung der Beklagten fehlt. Sie hat mit der Bezifferung eines Wertersatzanspruchs ihre berechtigten Interessen verfolgt. Dass dem Grunde nach ein Wertersatz geschuldet sein kann, ergibt sich aus dem Gesetz. Das nimmt der Kläger auch nicht in Abrede. Was nun ein angemessener Wertersatz ist, darüber lässt sich streiten. Ein Hinweis war entbehrlich, da die Anwaltskosten nur Nebenforderung sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Zwar betrifft die Klagabweisung nur die nicht streitwerterhöhende Nebenforderung. Indes beläuft sich diese auf mehr als 10% des sogenannten fiktiven Gesamtstreitwerts, so dass sie für die Kostenentscheidung zu berücksichtigen ist (vgl. Zöller, 31. Aufl., § 92 ZPO Rn. 11).

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

gez.

Dr. Hewicker  
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 03.05.2017

██████████ JOSekr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig